

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Beschluss in der Sache 1525/2020/MIG darüber, wie die Europäische Kommission mit einem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten über Sitzungen zwischen ihrem Präsidenten und Vertretern der Industrie umgegangen ist, einschließlich eines Unternehmens, das einen Impfstoff gegen COVID-19 entwickelt

Entscheidung

Fall 1525/2020/MIG - Geöffnet am 22/09/2020 - Entscheidung vom 19/03/2021 - Betroffene Einrichtung Europäische Kommission (Keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt) | Europäische Kommission (Lösung teilweise erzielt) |

Der Fall betraf einen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu allen Dokumenten im Zusammenhang mit fünf Videokonferenzen, die der Präsident der Europäischen Kommission im Frühjahr 2020 mit Vertretern der Industrie abhielt, einschließlich eines Treffens mit einem biopharmazeutischen Unternehmen, das einen Impfstoff gegen COVID-19 entwickelt. Der Beschwerdeführer befürchtete, dass die Kommission nicht alle Dokumente ermittelt habe, die unter seinen Antrag fielen, und dass sie ihm nur Zugang zu einem der zwölf von ihr ermittelten Dokumente gewährt habe, nämlich zu einer Präsentation des betreffenden biopharmazeutischen Unternehmens.

Im Rahmen der Untersuchung des Bürgerbeauftragten ermittelte die Kommission drei zusätzliche Dokumente, zu denen sie einen breiten Zugang gewährte. Während die Bürgerbeauftragte bedauerte, dass die Kommission diese Dokumente ursprünglich nicht als unter den Antrag des Beschwerdeführers fallend identifiziert habe, hält sie diese Angelegenheit nun für erledigt.

Nach Prüfung der streitigen Präsentation vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung bestehe, und schlug als Lösung vor, dass die Kommission einen breiteren Zugang der Öffentlichkeit gewährt. Die Kommission akzeptierte diese Lösung nicht und machte geltend, dass die einschlägigen Informationen



wirtschaftlich sensibel seien, das betroffene Unternehmen Einwände gegen seine Offenlegung einlegte und kein überwiegendes öffentliches Interesse bestehe.

Der Bürgerbeauftragte bedauerte die Entscheidung der Kommission. Sie räumte jedoch ein, dass die Kommission angesichts des Einwands des Unternehmens die Informationen nicht offenlegen werde. Sie räumt ferner ein, dass die Kommission seither größere Anstrengungen unternommen hat, um Informationen über die Verhandlungen mit den Impfstoffherstellern bereitzustellen. Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall ab und forderte die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass Transparenzanforderungen Teil laufender und künftiger Verhandlungen mit Unternehmen sind, in denen wichtige öffentliche Interessen auf dem Spiel stehen.

Hintergrund der Beschwerde

1. Im Einklang mit ihrer proaktiven Transparenzpolitik veröffentlicht die Europäische Kommission regelmäßig Informationen über Treffen der Kommissionsmitglieder, einschließlich des Kommissionspräsidenten, mit Organisationen und Selbständigen [1] .
2. Zwischen März und Mai 2020 veranstaltete der Präsident der Kommission fünf Videokonferenzen mit Vertretern verschiedener Privatunternehmen. Zwei davon, einer mit einem biopharmazeutischen Unternehmen und einer mit den CEOs mehrerer Automobilunternehmen, fanden im März statt. Die anderen drei fanden im April statt. Bis Anfang Mai waren nur die im März abgehaltenen Videokonferenzen in den öffentlichen Kalender des Präsidenten [2] aufgenommen worden [2] .
3. Am 5. Mai 2020 forderte der Beschwerdeführer, ein investigativer Journalist, die Kommission auf, ihm Zugang zu allen Dokumenten im Zusammenhang mit den Videokonferenzen zwischen dem Präsidenten der Kommission und Organisationen oder Selbständigen zu gewähren [3] . Der Beschwerdeführer gab an, dass dies die beiden Videokonferenzen im März 2020 umfasste, *„aber auch alle anderen Videokonferenzen mit Unternehmen, die noch nicht veröffentlicht wurden“* .
4. Nachdem der Beschwerdeführer von der Kommission um Klarstellung gebeten worden war, wiederholte der Beschwerdeführer, dass er den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Zusammenhang mit den beiden Videokonferenzen, die im öffentlichen Kalender des Präsidenten veröffentlicht worden seien, aber auch zu allen anderen Videokonferenzen, die möglicherweise noch nicht in den öffentlichen Kalender des Präsidenten aufgenommen wurden(n) beantrage.
5. Am 19. Juni 2020 teilte die Kommission dem Beschwerdeführer mit, dass sie den Umfang seines Zugangsanspruchs auf Dokumente im Zusammenhang mit den beiden Videokonferenzen, die im März 2020 stattgefunden hatten, beschränkt habe. Sie übermittelte dem Beschwerdeführer zwei Pressemitteilungen zu diesen Videokonferenzen. In Bezug auf das



Treffen mit dem pharmazeutischen Unternehmen gewährte die Kommission dem Beschwerdeführer auch Zugang zu Teilen einer Präsentation, die das Unternehmen während der Sitzung gegeben hatte. Um ihre Entscheidung zu rechtfertigen, den Rest der Präsentation zurückzuhalten, berief sich die Kommission auf eine Ausnahme gemäß den EU-Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten (Verordnung 1049/2001), wonach die Offenlegung die geschäftlichen Interessen des Unternehmens beeinträchtigen könnte. [4] In Bezug auf das Treffen mit den CEOs hat die Kommission auch Teile von acht Dokumenten offengelegt und den Zugang zu einem Dokument verweigert.

6. Der Beschwerdeführer war mit dem Zugang zu den Dokumenten im Zusammenhang mit der Videokonferenz mit den CEOs zufrieden. In Bezug auf die Videokonferenz mit dem biopharmazeutischen Unternehmen forderte der Beschwerdeführer die Kommission jedoch am 25. Juni 2020 auf, ihre Entscheidung zu überprüfen (mit einem sogenannten „Bestätigungsantrag“).

7. Am 17. Juli 2020 verlängerte die Kommission die Frist für ihre Antwort um 15 Arbeitstage, d. h. bis zum 7. August 2020.

8. Als die Kommission dem Beschwerdeführer nicht innerhalb der verlängerten Frist antwortete, übermittelte er am 14. August 2020 ein Mahnschreiben.

9. Am 17. August 2020 antwortete die Kommission, dass die Verzögerung auf laufende interne und externe Konsultationen zurückzuführen sei. Er entschuldigte sich bei dem Beschwerdeführer und versicherte ihm, dass er sein Möglichstes tat, um ihm so bald wie möglich eine endgültige Antwort zu geben.

10. Da er im September 2020 noch keine Bestätigungsantwort von der Kommission erhalten hatte, wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten.

Die Untersuchung

11. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung des Standpunkts des Beschwerdeführers ein, wonach die Kommission

A) fälschlicherweise den Zugang zu Teilen der Präsentation verweigert,

B) alle Dokumente im Zusammenhang mit der Videokonferenz mit dem biopharmazeutischen Unternehmen nicht identifiziert hat,

C) es versäumt hat, Dokumente im Zusammenhang mit den Videokonferenzen zu ermitteln, die der Präsident der Kommission im April 2020 mit Organisationen abgehalten hat, und

D) dem Antrag auf Überprüfung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht geantwortet hat.



12. Im Laufe der Untersuchung überprüfte der Bürgerbeauftragte die streitige Präsentation im Antrag des Beschwerdeführers auf Zugang der Öffentlichkeit. Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission ferner auf, ihre Aufzeichnungen erneut zu überprüfen, um zusätzliche Dokumente zu ermitteln, die unter das Ersuchen fallen (siehe oben Buchstaben b und c) und forderte sie auf, auf die Beschwerde zu antworten. Als die Kommission nicht reagierte, legte der Bürgerbeauftragte einen Lösungsvorschlag vor (siehe unten).

13. Am 11. November 2020 erließ die Kommission einen Beschluss über den Antrag des Beschwerdeführers auf Überprüfung. Am 18. Februar 2021 erhielt die Bürgerbeauftragte die Antwort der Kommission auf ihren Lösungsvorschlag und anschließend die diesbezüglichen Bemerkungen der Beschwerdeführerin.

Verweigerung des öffentlichen Zugangs

Vorgebrachte Argumente

14. Hinsichtlich der Weigerung, Teile der streitigen Darstellung offenzulegen, stützte sich die Kommission auf die Ausnahme nach der Verordnung 1049/2001 zum Schutz der geschäftlichen Interessen [5]. Insbesondere enthielt die Präsentation Informationen über die kommerziellen Aktivitäten des biopharmazeutischen Unternehmens, beispielsweise Informationen über Marktanteile, geplante Investitionen und Forschungsprioritäten. Diese Informationen waren sensibel und ihre Offenlegung könnte daher die geschäftlichen Interessen des Unternehmens beeinträchtigen.

15. Der Beschwerdeführer wies auf die Pressemitteilung des Treffens [6] hin, wonach die Kommission dem Unternehmen finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 80 Mio. EUR angeboten habe, um die Entwicklung und Herstellung eines Impfstoffs gegen COVID-19 auszuweiten. Der Beschwerdeführer argumentierte, dass die Kommission und die Europäische Investitionsbank zwar im öffentlichen Interesse seien, dass ein Impfstoff entwickelt werde, es aber nur begrenzte finanzielle Mittel gebe. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass diese Mittel zur Unterstützung der Unternehmen eingesetzt werden, die die höchsten Chancen haben, einen Impfstoff zu entwickeln. Der Beschwerdeführer vertrat daher die Auffassung, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung der Darstellung bestehe. Seiner Ansicht nach könnte der Zugang zu der Präsentation die Öffentlichkeit in die Lage versetzen, zu beurteilen, warum das betreffende biopharmazeutische Unternehmen ausgewählt wurde, um erhebliche öffentliche Mittel für seine Arbeit an der Entwicklung eines Impfstoffs zu erhalten.

Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine Lösung

16. Nach Prüfung der streitigen Präsentation konnte der Bürgerbeauftragte überprüfen, ob die geschwärzten Teile dieses Dokuments hauptsächlich aus geschäftlichen Informationen bestehen, die möglicherweise sensibel sind. Der Bürgerbeauftragte stellte jedoch fest, dass



einige Informationen, die geschwärzt wurden, bereits öffentlich zugänglich sind.

17. Darüber hinaus stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass der Grundsatz der Transparenz in einer Krise historischer Dimensionen besonders wichtig ist, insbesondere wenn die Kommission über beschleunigte oder Notfallverfahren Entscheidungen trifft. Der Bürgerbeauftragte teilte diese Auffassung bereits im Mai 2020 mit der Kommission [7] und begrüßte, dass die Kommission der Öffentlichkeit tatsächlich proaktiv wichtige und rechtzeitige Informationen über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie zur Verfügung gestellt hat [8] [8] .

18. In diesem Fall waren nicht nur die Umstände beispiellos, sondern auch die ergriffenen Maßnahmen. Die Kommission hatte einem biopharmazeutischen Unternehmen finanzielle Unterstützung in erheblichem Umfang angeboten. Das Angebot der Kommission hatte später zu einem Darlehensvertrag der Europäischen Investitionsbank mit dem Unternehmen geführt. Darüber hinaus hat die Kommission mit dem biopharmazeutischen Unternehmen einen Vorabkaufvertrag über den von ihm entwickelten COVID-19-Impfstoff geschlossen. [9] Dieser Vertrag ermöglicht den Kauf von mehr als 400 Millionen Dosen des Impfstoffs, wenn er sich als sicher und wirksam erweist.

19. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass die Öffentlichkeit ein Recht habe, zu wissen, auf welcher Grundlage das Angebot abgegeben wurde, und dass es daher ein sehr starkes Argument dafür gibt, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung weiterer Teile der streitigen Präsentation besteht. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass das öffentliche Interesse an der Offenlegung zwar nicht das Interesse am Schutz des geistigen Eigentums des Unternehmens in seiner Technologie und seiner Forschung überwiegt, aber die verbleibenden Informationen, die kein geistiges Eigentum darstellen, offengelegt werden sollten.

20. Der Bürgerbeauftragte schlug daher vor, dass die Kommission die streitige Präsentation im Hinblick auf einen besseren Zugang der Öffentlichkeit neu bewertet.

21. Als Antwort darauf bekräftigte die Kommission [10] , dass die Präsentation wirtschaftlich sensible Informationen wie Informationen über die geschätzten Kosten, die Fristen für die Entwicklung von Impfstoffen und die Produktionsstätten des Unternehmens enthält. Sie behauptete, dass diese Informationen aufgrund des hart umkämpften Kontexts der Entwicklung von Arzneimitteln gegen COVID-19 nicht offengelegt werden können.

22. Die Kommission verwies auch auf die EU-Impfstrategie, mit der die rasche Entwicklung und Herstellung von Impfstoffen gegen COVID-19 gefördert werden soll. Sie argumentierte, dass die Offenlegung der streitigen Informationen das Vertrauen des Unternehmens in die Verhandlungen mit der EU und damit das Ziel der Bereitstellung sicherer und wirksamer Impfstoffe im höchsten öffentlichen Interesse untergraben würde.

23. Die Kommission fügte hinzu, dass sie nicht in der Lage gewesen sei, ein überwiegendes öffentliches Interesse zu ermitteln, das eine Offenlegung der Darstellung rechtfertigen würde.



24. Der Beschwerdeführer äußerte seine Enttäuschung darüber, dass die Kommission nicht der Ansicht war, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Gewährung eines besseren Zugangs zu der Präsentation besteht. Er wies auf eine öffentliche Erklärung des für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zuständigen EU-Kommissars [11] hin, in der er sich für größtmögliche Transparenz im Rahmen der Impfstoffverhandlungen einsetzte, und vertrat die Auffassung, dass die Kommission in diesem Fall nicht für größtmögliche Transparenz gesorgt habe.

Bewertung des Bürgerbeauftragten nach dem Lösungsvorschlag

25. Der Bürgerbeauftragte bedauert, dass die Kommission die vorgeschlagene Lösung für einen besseren Zugang zu der streitigen Präsentation nicht akzeptiert hat. Zwar liegt es im höchsten öffentlichen Interesse, dass sichere und wirksame Impfstoffe entwickelt werden, aber sie werden nur dann wirksam sein, wenn die Öffentlichkeit darauf vertrauen kann, dass die ihnen angebotenen Impfstoffe tatsächlich sicher und wirksam sind [12]. Es ist daher von größter Bedeutung, dass die Verhandlungen mit den Herstellern so transparent wie möglich geführt werden. Geheimhaltung im Zusammenhang mit den Verhandlungen könnte Raum für Misstrauen und Spekulation schaffen und diese Ziele untergraben.

26. Der Bürgerbeauftragte begrüßt daher, dass die Kommission die dringende Notwendigkeit von Transparenz bei den Verhandlungen anerkannt hat [13].

27. Der Bürgerbeauftragte begrüßt ferner, dass die Kommission in der Zwischenzeit beträchtliche Teile mehrerer mit den Herstellern geschlossener Kaufverträge, einschließlich der Vereinbarung mit dem streitigen Unternehmen, veröffentlicht hat [14].

28. Der Bürgerbeauftragte geht davon aus, dass die Kommission die redaktierten Fassungen dieser Verträge im Einvernehmen mit den betroffenen Unternehmen veröffentlicht hat und dass sie derzeit mit anderen Impfstoffherstellern konsultiert ist, um einen breiten Zugang zu den mit ihnen geschlossenen Vereinbarungen zu gewähren [15].

29. Die Kommission wies darauf hin, dass das in dieser Beschwerde in Rede stehende Unternehmen eine weitere Offenlegung der im vorliegenden Fall in Rede stehenden Informationen beanstandet und daher an ihrer Entscheidung, den Zugang zu verweigern, aufrechterhält. Der Bürgerbeauftragte bedauert diese Entscheidung aus den oben dargelegten Gründen.

30. Der Bürgerbeauftragte ist jedoch der Auffassung, dass die Kommission angesichts des Einwands des Unternehmens kaum zustimmen wird, die Informationen offenzulegen. Angesichts der Tatsache, dass die Kommission seither größere Anstrengungen unternommen hat, um Informationen über die Verhandlungen mit Impfstoffherstellern [16] bereitzustellen, stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass weitere Untersuchungen nicht gerechtfertigt sind, um die Weigerung der Kommission, einen breiteren Zugang zu der streitigen Präsentation zu



gewähren, zu rechtfertigen. Die Bürgerbeauftragte fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass Transparenzanforderungen Teil laufender und künftiger Verhandlungen mit Unternehmen sind, in denen wichtige öffentliche Interessen auf dem Spiel stehen.

Umfang des Zugangsantrags

Vorgebrachte Argumente

31. Hinsichtlich des Treffens mit dem biopharmazeutischen Unternehmen äußerte der Beschwerdeführer Zweifel, dass es nur zwei damit zusammenhängende Dokumente gab, nämlich die Präsentation und eine Pressemitteilung, die nach dem Treffen veröffentlicht wurde. Da die Kommission dem Unternehmen eine finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 80 Mio. EUR angeboten habe, war der Beschwerdeführer der Auffassung, dass die Kommission diese Entscheidung auf zusätzliche Informationen stützen müsse. Insbesondere schlug der Beschwerdeführer vor, dass es andere Dokumente geben müsse, wie z. B. vorbereitende Dokumente (z. B. für den Präsidenten erstellte Briefings), die von der Kommission als in den Anwendungsbereich seines Zugangsantrags hätten eingestuft werden müssen.

32. Darüber hinaus vertrat der Beschwerdeführer die Auffassung, dass die Kommission es versäumt habe, Dokumente zu den Videokonferenzen des Kommissionspräsidenten im April 2020 zu ermitteln. Der Beschwerdeführer teilte mit, er habe um Dokumente im Zusammenhang mit *allen* Videokonferenzen gebeten. Nach einer Aktualisierung des öffentlichen Kalenders des Präsidenten ist klar, dass es während des betreffenden Zeitraums weitere Videokonferenzen gegeben hatte. Die Kommission hätte diese Videokonferenzen in ihre Recherche aufnehmen müssen.

33. Die Kommission teilte mit, dass der öffentliche Kalender des Präsidenten aktualisiert worden sei, nachdem der Beschwerdeführer seinen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit gestellt habe. Da der Beschwerdeführer daher nun sehen konnte, welche Videokonferenzen im April 2020 stattgefunden hatten, beschränkte er seine Suche auf Dokumente im Zusammenhang mit den beiden Videokonferenzen, auf die im Zugangsantrag des Beschwerdeführers ausdrücklich Bezug genommen wurde.

Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine Lösung

Von der Kommission ermittelte Dokumente betreffend das Treffen mit dem biopharmazeutischen Unternehmen

34. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die finanzielle Unterstützung, die die Kommission dem Unternehmen während der Sitzung gewährte, erheblich war. Der Bürgerbeauftragte hielt daher das Argument des Beschwerdeführers, wonach die Kommission dieses Angebot sicherlich auch auf andere als die während der Sitzung ausgetauschten Informationen gestützt



habe, für angemessen.

35. Der Bürgerbeauftragte schlug daher vor, dass die Kommission ihre Aufzeichnungen erneut durchsucht, um mögliche zusätzliche Dokumente im Zusammenhang mit der Videokonferenz des Präsidenten der Kommission mit dem biopharmazeutischen Unternehmen am 16. März 2020 zu ermitteln.

36. Die Kommission antwortete, dass sie dem Beschwerdeführer nun bestätigt habe, dass es keine anderen Dokumente im Zusammenhang mit der fraglichen Videokonferenz gebe.

Ausschluss der April-Videokonferenzen vom Zugangsantrag

37. In Bezug auf die Videokonferenzen vom April stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass gemäß den EU-Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten [17] Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit hinreichend genau gestellt werden müssen, d. h. in einer Weise, die es dem betreffenden Organ ermöglicht, die Dokumente zu ermitteln, zu denen der Zugang beantragt wird.

38. In diesem Fall beantragte der Beschwerdeführer am 5. Mai den Zugang zu allen Dokumenten im Zusammenhang mit den Videokonferenzen des Kommissionspräsidenten mit Organisationen und Selbständigen. Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass dies die beiden im März stattgefundenen Videokonferenzen, aber auch alle anderen noch zu veröffentlichenden Videokonferenzen umfasste.

39. Der Beschwerdeführer erklärte, er wisse aus der Vergangenheit, dass der öffentliche Kalender des Präsidenten nicht in Echtzeit aktualisiert werde. Er wollte jedoch, dass seine Bitte auch alle Videokonferenzen abdeckt, die stattgefunden, aber noch nicht im Kalender veröffentlicht wurden.

40. Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass der Beschwerdeführer seinen Antrag auf Zugang so genau formulierte, wie er es damals hätte tun können, da die Aprilsitzungen des Präsidenten zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht im Kalender veröffentlicht worden waren.

41. Der Bürgerbeauftragte ist ferner der Auffassung, dass sich aus den Erklärungen des Beschwerdeführers ergibt, dass sein Zugangsantrag *alle* Videokonferenzen betraf, die zwischen Anfang März (als der Präsident mit den Sitzungen mit Organisationen über Videokonferenzen begann) und dem Datum des Ersuchens (5. Mai) stattfanden.

42. Der Bürgerbeauftragte schlug daher vor, dass die Kommission

— **erneut durchsucht werden, um mögliche Dokumente im Zusammenhang mit den Videokonferenzen des Kommissionspräsidenten mit Organisationen im April 2020 zu ermitteln, und**

— **dem Beschwerdeführer Zugang zu allen zusätzlichen Dokumenten zu gewähren, die**



die Kommission im Rahmen dieses Lösungsvorschlags für gerechtfertigt hält, wenn sie die Offenlegung nach der Verordnung 1049/2001 für gerechtfertigt hält.

43. Die Kommission antwortete, dass sie drei Dokumente im Zusammenhang mit den betreffenden Videokonferenzen ermittelt habe und dass sie dem Beschwerdeführer umfassenden Zugang zu diesen Dokumenten gewährt habe, wobei nur die darin enthaltenen personenbezogenen Daten geschwärzt worden seien.

44. Der Beschwerdeführer war zufrieden mit der Art und Weise, wie die Kommission diesen Aspekt seines Zugangsantrags später behandelt hatte, aber unzufrieden, dass die Kommission nicht einräumte, dass sie zunächst einen Fehler begangen hatte, als sie die fraglichen Videokonferenzen von ihrer Suche ausgeschlossen hatte.

Bewertung des Bürgerbeauftragten nach dem Lösungsvorschlag

45. Die Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass der ursprüngliche Antrag der Beschwerdeführerin hinreichend klar war, und bedauert, dass sie ihr Eingreifen ergriffen hat, um die Kommission dazu zu bewegen, den Antrag in vollem Umfang zu bearbeiten.

46. Die Bürgerbeauftragte begrüßt jedoch die positive Antwort der Kommission auf ihren Vorschlag, dass sie ihre Aufzeichnungen erneut durchsucht, sowohl um zu überprüfen, ob alle Dokumente im Zusammenhang mit dem Treffen mit dem biopharmazeutischen Unternehmen identifiziert wurden, als auch um in den Anwendungsbereich des Zugangsantrags des Beschwerdeführers auch die Videokonferenzen aufzunehmen, die im April 2020 stattfanden.

47. Der Bürgerbeauftragte stellt ferner fest, dass die Kommission dem Beschwerdeführer einen umfassenden teilweisen Zugang zu den von ihr benannten zusätzlichen Dokumenten gewährt hat und dass der Beschwerdeführer mit dem erhaltenen Zugang zufrieden zu sein scheint.

48. Der Bürgerbeauftragte fordert die Kommission auf, Probleme wie die in Ziffer 45 genannten zu vermeiden, ist jedoch der Auffassung, dass dieser Aspekt der Beschwerde beigelegt wird.

Verzögerung bei der Bearbeitung des Überprüfungsantrags des Beschwerdeführers

Bewertung des Bürgerbeauftragten

49. Die EU-Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten verpflichten die EU-Organe, Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit unverzüglich, d. h. innerhalb von 15 Arbeitstagen, zu bearbeiten. [19] Die gleiche Frist gilt für Anträge auf Überprüfung im Zusammenhang mit einer Entscheidung über die Verweigerung des Zugangs der Öffentlichkeit.



[20] Diese Frist kann einmal um 15 Arbeitstage verlängert werden. [21]

50. Diese Höchstfrist von 30 Arbeitstagen gilt für alle Überprüfungsverfahren, auch wenn das Organ Dritte konsultieren muss, von denen die fraglichen Dokumente stammen.

51. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die verlängerte Frist für die Antwort der Kommission auf den Antrag des Beschwerdeführers auf Überprüfung in diesem Fall am 7. August 2020 abgelaufen ist. Der Zweitbeschluss der Kommission wurde erst am 11. November 2020 und damit mit einer Verzögerung von drei Monaten erlassen.

52. Der Bürgerbeauftragte erkennt zwar die schwierige Situation an, mit der sich die EU-Organen seit Beginn der COVID-19-Pandemie konfrontiert sehen, bedauert jedoch die Verzögerung nicht nur vor, sondern auch während dieser Untersuchung.

53. Der Bürgerbeauftragte wird in diesem Fall weder eine formelle Feststellung von Missständen in der Verwaltungstätigkeit noch eine Empfehlung vornehmen, da dies keinen praktischen Zweck hätte, da die Verzögerung nicht mehr behoben werden kann. Allerdings überwacht sie diese Verzögerungen in den verschiedenen Fällen des öffentlichen Zugangs, mit denen sie gegen die Kommission befasst ist, um festzustellen, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Schlussfolgerungen

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgenden Schlussfolgerungen ab:

Die Weigerung der Kommission, einen verstärkten Zugang zu der streitigen Präsentation zu gewähren, ist nicht gerechtfertigt.

Durch die Ermittlung und Gewährung eines umfassenden Zugangs zu drei zusätzlichen Dokumenten im Zusammenhang mit den Videokonferenzen, die der Präsident der Kommission im April 2020 abgehalten hat, hat die Kommission diesen Aspekt der Beschwerde beigelegt.

Der Beschwerdeführer und die Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet .

Emily O'Reilly Europäische Bürgerbeauftragte

Straßburg, den 19.3.2021



[1] Siehe https://ec.europa.eu/commission/commissioners/2019-2024_en [Link], die entsprechenden Sitzungen finden Sie unter „Transparenz“ der jeweiligen Webseite jedes Kommissionsmitglieds.

[2] Siehe

<http://ec.europa.eu/transparencyinitiative/meetings/meeting.do?host=c8e208ad-7dc2-4a97-acc9-859463c69ec4&d->
[Link].

[3] Gemäß der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001R1049&from=EN> [Link].

[4] Gemäß Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001.

[5] Gemäß Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001.

[6] https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_20_474 [Link].

[7] Siehe auch das Schreiben des Europäischen Bürgerbeauftragten an den Präsidenten der Europäischen Kommission zur Transparenz der COVID-19-Krisenreaktion der EU vom 20. April 2020, abrufbar unter:

<https://www.ombudsman.europa.eu/en/correspondence/en/127057> [Link].

[8] Siehe https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/health/coronavirus-response_en [Link].

[9] Siehe https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_20_2136 [Link].

[10] Der vollständige Wortlaut der Antwort der Kommission auf den Lösungsvorschlag des Bürgerbeauftragten ist abrufbar unter:

<https://www.ombudsman.europa.eu/en/correspondence/en/138353> [Link].

[11] Siehe <https://twitter.com/SKyriakidesEU/status/1348608633278521344> [Link].

[12] Die Kommission selbst erklärte: *„Transparenz und Rechenschaftspflicht sind wichtig, um das Vertrauen der europäischen Bürger zu stärken und sicherzustellen, dass sie sich auf die Wirksamkeit und Sicherheit der auf EU-Ebene gekauften Impfstoffe verlassen können.“* Siehe https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_21_302 [Link].

[13] Siehe auch die Antwort der Kommission auf gemeinsame Beschwerden 85/2021/MIG und 86/2021/MIG, Punkt III, abrufbar unter:

<https://www.ombudsman.europa.eu/en/correspondence/en/138352> [Link], wo die Kommission die dringende Notwendigkeit von Transparenz im Verhandlungsprozess anerkennt.



[14] Siehe

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/curevac_-_redacted_advance_purchase_agreement_0.pdf

[Link].

[15] Siehe Fußnote 13.

[16] Siehe auch eine Liste von 365 Dokumenten, die die Verhandlungen über Impfstoffe der Kommission betreffen:

<https://www.asktheeu.org/en/request/8562/response/30558/attach/2/List%20of%20Documents%20Gestdem%202020>

[Link].

[17] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

[18] Art. 6 Abs. 1 der Verordnung 1049/2001.

[19] Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung 1049/2001.

[20] Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung 1049/2001.

[21] Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001.